

Hauptsatzung
der Gemeinde Bechhofen
vom 22. August 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in den durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitungen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschrie-

benen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Bauausschuss
Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur
Rechnungsprüfungsausschuss
Haupt- und Finanzausschuss
Ausschuss für Demographie und Soziales
Umweltausschuss

§ 2a

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR übertragen.

§ 3

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 4.

- (4) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 10,00 €.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (7) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erhalten der Vorsitzende und das juristische Mitglied des Umlegungsausschusses bzw. deren Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,70 € je angefangene Stunde sowie Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis 7.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs.1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so wird eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse, die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 4 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbe-
gänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach
Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort
und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach der
Feldgeschworenenverordnung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde
gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu
entschädigen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Beauftragte der Ortsgemeinde (z. B. Büchereibeauftragte, Umweltbeauftragte und
Wanderwegewarte, Senioenbeauftragte) erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die
Festlegung der Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung erfolgt durch Beschluss des
Ortsgemeinderates.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.1.1980, zuletzt geändert am 11.3.1994, außer
Kraft.

Bechhofen, den 22. August 2001

Neumann
Ortsbürgermeister